



# **Reglement über den Betrieb von Modellluftfahrzeugen über öffentlichem Grund**

Stadtratbeschluss vom 25. Februar 2015 (148)

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926, folgendes Reglement:

Art. 1 Modellluftfahrzeuge, gleich welcher Art, dürfen nur so betrieben werden, dass das Leben, die Gesundheit oder Sachen Dritter nicht gefährdet werden. Vorbehalten bleibt höherrangiges Recht, insbesondere die Regelungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL). Allgemein

Art. 2 Für den gewerblichen Einsatz von Modellluftfahrzeugen von öffentlichem Grund aus bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grunds (Benutzungsordnung; AS 551.210) vorbehalten. Gewerbliche Nutzung

Art. 3 Der Einsatz von Modellluftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist ausschliesslich auf dem Gebiet Allmend I zwischen der Gfellstrasse, dem Eisvogelweg und dem Laubfroschweg werktags von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 20 Uhr zulässig. Der Verbrennungsmotor muss mit einem wirksamen und einwandfrei gewarteten Schalldämpfer ausgerüstet sein. Einsatz mit Verbrennungsmotor

Art. 4 Verletzungen der Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe von Art. 26 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV; AS 551.110) mit Busse bestraft. Strafbestimmung

Art. 5 Das Reglement tritt auf den 1. April 2015 in Kraft. Inkraftsetzung